

Anlage zur Begründung der Drucksache (10 Blätter)

Gegenüberstellung der Satzungsänderung

Satzungstext alt	Satzungstext neu
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gebührenmaßstab</p> <p>(2) Bei der Berechnung von Entfernungszuschlägen sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen. Die berechnen sich nach dem optimalen Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Bei Anschlusseinsätzen gilt als Fahrtende der Folgeeinsatzausgangspunkt.</p>	<p>(2) Bei der Berechnung von Entfernungszuschlägen sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen. Die berechnen sich nach dem optimalen Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Bei Anschlusseinsätzen gilt als Fahrtende der Folgeeinsatzausgangspunkt.</p> <p><u>Für den ITW gilt folgende Sonderregelung:</u> Start und Ziel des Einsatzes ist jeweils die Rettungswache (Fahrzeugstandort).</p>